

## **Anlage 4 Abruf und Erbringung von mFRR**

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Erbringung von mFRR und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart manuelle Frequenzwiederherstellungsreserve (mFRR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß gem. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

### **§ 1 Erbringung von mFRR**

#### **1.1 Erbringungspflicht**

- (1) Nach Abruf durch den Anschluss-ÜNB ist der Anbieter innerhalb von 15 Minuten zur Erbringung der angeforderten mFRR in vollem Umfang entsprechend der Anforderung verpflichtet.
- (2) Der Anbieter hat die Erbringung der bei ihm abgerufenen mFRR spätestens 15 Minuten nach Ende der vom ÜNB angeforderten letzten Abrufviertelstunde in vollem Umfang leistungswirksam zu beenden.

#### **1.2 Netzanschluss und Poolung**

- (1) Für die Erbringung von mFRR darf der Anbieter ausschließlich die für die mFRR präqualifizierten RE/RG resp .TE im Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB einsetzen. Dies gilt auch für die den RE und RG zugeordneten Technischen Einheiten, die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind. Im Besicherungsfall gemäß Anlage 8 kann die Erbringung von mFRR aus präqualifizierten RE resp. RG Dritter auch in anderen deutschen Regelzonen erfolgen.
- (2) Der Anbieter hat die im Einzelvertrag vereinbarte mFRR ausschließlich an den in den Präqualifikationsunterlagen genannten Netzanschlüssen zu erbringen.

- (3) Die Poolung von RE und RG resp. TE gemäß den PQ-Bedingungen ist zulässig, wenn sich diese in derselben Regelzone befinden. Die Koordinierung der von einem Abruf betroffenen RE und RG innerhalb des Pools obliegt dem Anbieter.

## **§ 2 Kommunikationsverfahren MOLS zum Abruf von mFRR**

### **2.1 Grundlage des Abrufs**

- (1) Der Abruf von mFRR erfolgt gemäß § 36 MfRRA. Die Belange des sicheren Netzbetriebes werden hierbei vorrangig berücksichtigt.
- (2) Ein Abruf umfasst einen oder mehrere Einzelverträge, die entsprechend der unter § 36 MfRRA beschriebenen Abrufreihenfolge herangezogen werden. Der Anschluss-ÜNB ist berechtigt, diesen Abruf zeit- und/oder mengenanteilig durchzuführen. Die maximale Einsatzdauer für einen Einzelvertrag ist auf die durch den jeweiligen Produktzeitraum definierte Zeitscheibe begrenzt.
- (3) Die abgerufene mFRR darf die Mindestabrufgröße nicht unterschreiten und die Summe der zeitgleich in Einzelverträgen vereinbarten mFRR nicht überschreiten. Dazwischen sind alle Abrufwerte – mit Ausnahme von Angeboten, die als „unteilbar“ gekennzeichnet sind („Blockangebote“), – in 1-MW-Schritten möglich.
- (4) Der Abruf erfolgt durch den Anschluss-ÜNB über die Kontaktstelle des Anbieters für operative Angelegenheiten gemäß § 3 RV.
- (5) Das zum Einsatz kommende Kommunikationsverfahren ist das elektronische MOLS-Kommunikationsverfahren gemäß Anlage 5.

### **2.2 Abruf von mFRR über das MOLS-Kommunikationsverfahren**

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet während der Erbringung der mFRR das elektronische MOLS-Kommunikationsverfahren gemäß Anlage 5 störungsfrei mit dem MOLS-Server aufrecht zu erhalten. Sobald der Anbieter ein Angebot bei der Ausschreibung von mFRR-Arbeit gemäß Anlage 2 abgegeben hat, muss er über das MOLS-Kommunikationsverfahren erreichbar sein.
- (2) Der Abruf von mFRR wird vom Anschluss-ÜNB durch Versand der

---

Aktivierungsdatei initiiert. Die erfolgreiche Ablage der Aktivierungsdatei auf den ssh-ftp-Server des Anbieters wird dem Anschluss-ÜNB durch eine technische Sende-Quittung (ACK) automatisch angezeigt. Die Uhrzeit der vollständigen und verifizierten Dateiablage beim Anbieter ist im Dateinamen der Aktivierungsdatei sekundengenau protokolliert (Zeitstempel der Dateiablage).

- (3) In der Aktivierungsnachricht wird der genaue Aktivierungszeitraum angegeben. Alle Aktivierungen sind ab 7,5 Minuten vor dem Start des Aktivierungszeitraums verbindlich. Der Anbieter muss im Allgemeinen 15 Minuten nach Erhalt der Aktivierungsnachricht die geforderte mFRR vollständig erbringen. Der Zeitpunkt der 100%-Erbringung ergibt sich aus dem in der Aktivierungsdatei genannten Aktivierungszeitraum. Der tatsächliche Zeitpunkt der Dateiablage hat stets Vorrang vor allen Angaben im Dateinamen bzw. in der Datei selbst und ist ggf. nachzuweisen.
- (4) Falls im Ausnahmefall die Dateiablage mit weniger als 7,5 Minuten Vorlauf vor der ersten Viertelstunde erfolgt, in der die Änderungen der Aktivierungsleistung vorliegen, ist der Anbieter dennoch zur Erbringung der mFRR verpflichtet. Der Anschluss-ÜNB kann auf Verlangen des Anbieters in diesem Fall eine Reduzierung der angeforderten Menge für die erste Viertelstunde, in der die Änderungen der Aktivierungsleistungen vorliegen, durchführen. Der Anbieter teilt den Änderungswunsch dem Anschluss-ÜNB bis spätestens 12 Uhr des folgenden Arbeitstages mit, damit die entsprechenden Anpassungen des mFRR-Fahrplans durchgeführt werden können.
- (5) Eine betragsmäßige Erhöhung der bereits verbindlich aktivierten mFRR ist noch durch Ablage einer neuen Aktivierungsdatei mit mehr als 7,5 Minuten Vorlauf vor der Viertelstunde möglich. Eine betragsmäßige Absenkung der bereits verbindlich aktivierten mFRR ist nur nach individueller Abstimmung mit dem jeweiligen Anbieter möglich. Weitere Details zum Aktivierungsprozess sind in Anlage 5 beschrieben.
- (6) Der Anbieter wird die Aktivierungsdatei nach deren Erhalt auf dem ssh-ftp Server unverzüglich lesen und muss deren Erhalt durch Versand der korrekten Bestätigungsdatei unverzüglich bestätigen (siehe Anlage 5). Mit der Ablage der Bestätigungsdatei auf dem MOLS-SFTP wird der Kommunikationsprozess

---

ordnungsgemäß abgeschlossen. Nach Absenden der Bestätigungsdatei wird der Anbieter die Erbringung der mFRR durch seine RE und RG einleiten.

- (7) Kann der Anbieter bei Empfang der Aktivierungsdatei die mFRR nicht erbringen, so muss er die Aktivierungsdatei dennoch unverzüglich durch den Versand der Bestätigungsdatei bestätigen. Anschließend muss er unverzüglich eine entsprechende Abmeldungsdatei senden, um dem Anschluss-ÜNB die Nichterbringung mitzuteilen.
- (8) Falls die korrekte Bestätigungsdatei nach (6) nicht innerhalb der Frist von drei Minuten (Fristbeginn: Zeitstempel der Ablage der Aktivierungsdatei entsprechend Anlage 5) beim MOLS abgelegt wird, erfolgt automatisch ein Statuswechsel der Erreichbarkeit gemäß § 2.4.
- (9) Eine einmal durch eine korrekt versendete Aktivierungsdatei angeforderte Aktivierung bleibt auch ohne Bestätigung des Anbieters bestehen. Es wird im MOLS durch den Anschluss-ÜNB keine Aktivierung ohne Veranlassung des Anbieters automatisch zurückgenommen. Das gilt auch dann, wenn Kommunikationsprobleme zwischen MOLS und mFRR-Client plötzlich auftreten und z.B. die Bestätigungsdatei ausbleibt. In diesem Fall erhält der Anbieter gemäß § 2.4 vom MOLS eine Not-E-Mail und muss dem Anschluss-ÜNB die Bestätigung telefonisch mitteilen.
- (10) Der Abruf endet grundsätzlich zum Zeitpunkt des Endes der letzten gekennzeichneten Abruf-Viertelstunden, ohne dass es hierzu einer zusätzlichen Aufforderung zur Beendigung der Erbringung bedarf. Hierbei ist § 1.1 (2) in Hinblick auf die Beendigung zu beachten.

### **2.3 Abmeldungen über das MOLS-Kommunikationsverfahren**

- (1) Falls der Anbieter seine Verpflichtung zur Vorhaltung und/oder Erbringung der vertraglich vereinbarten mFRR nicht uneingeschränkt erfüllen kann, wird er eine Abmeldedatei über das MOLS-Kommunikationsverfahren versenden. (siehe Anlage 5). Durch ordnungsgemäße Ablage der korrekten Abmeldedatei im MOLS ist die Informationspflicht gemäß § 6 erfüllt. Zusätzlich ist der Anbieter verpflichtet, die Begründung der Abmeldung dem Anschluss-ÜNB unverzüglich per E-Mail an die Kontaktstelle für Vertragsangelegenheiten mitzuteilen. Eine

---

Abmeldung kann als Vertragsverletzung gemäß Anlage 9 bewertet werden. § 13 RV bleibt unberührt.

- (2) Der Prozess des Versandes der Abmeldedatei ist in Anlage 5 detailliert beschrieben. Bei der Abmeldung oder Einkürzung der verfügbaren mFRR sind durch den Anbieter die korrekte Zuordnung der verbliebenen verfügbaren mFRR auf diejenigen Einzelverträge, die gemäß der Reihenfolge entsprechend der Vergabemodalitäten in der Ausschreibung für Regelarbeit (gemäß Anlage 2) maßgeblich sind, und die Auswirkungen bei Unterschreitung der Mindestabrufleistung nach § 6 (2) zu berücksichtigen. Abmeldungen sind erst nach Erhalt der bezuschlagten Verträge über den mFRR-Client möglich.
- (3) Berücksichtigt eine Abmeldedatei des Anbieters die Randbedingungen nach (2) nicht, so ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Abmeldedatei so zu ändern (siehe Anlage 5), dass diese Randbedingungen bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Der Anschluss-ÜNB versendet die geänderte Abmeldedatei dem Anbieter über das MOLS-Kommunikationsverfahren.
- (4) Die Bestätigung des Anschluss-ÜNB zum Empfang der Abmeldebestätigung über das elektronische Kommunikationsverfahren dient lediglich dem Abschluss des Kommunikationsprozesses und ist unabhängig von der vertraglichen Bewertung der Abmeldung als Vertragsverletzung.
- (5) Der Anschluss-ÜNB ist berechtigt, den Anbieter als abgemeldet zu bewerten, wenn der Anbieter weder über das MOLS-Kommunikationsverfahren noch durch telefonischen Kontaktaufnahmeversuch seitens des Anschluss-ÜNB über die in gemäß § 3 RV genannte Telefonnummer für die betriebliche Kontaktstelle erreicht werden konnte.
- (6) Wenn der Anbieter die abgerufene mFRR nicht vollständig erbringen kann und eine Abmeldungsdatei von mFRR für Viertelstunden über das MOLS-Kommunikationsverfahren sendet, für die bereits eine Aktivierung vom Anschluss-ÜNB ausgesprochen wurde, die aber noch nicht verbindlich ist gemäß § 2.3 (4 bis 7), so wird der Abruf durch Versand einer neuen Aktivierungsdatei automatisch korrigiert. Der Abruf wird auf die nach der Abmeldung noch zur Verfügung stehenden mFRR des Anbieters unter Berücksichtigung der Mindestabrufleistung verringert.

- (7) Die Rücknahme einer Abmeldung durch den Anbieter über das MOLS-Kommunikationsverfahren ist bis spätestens zehn Minuten vor Beginn der betroffenen Viertelstunde noch möglich.

## **2.4 Abruf über das Telefon im Störfall**

- (1) Das Telefon dient als Rückfallebene für den Abruf falls die MOLS-Kommunikation nicht möglich ist. Die Telefonkommunikation dient auch zur Klärung von unklaren Abruf-Situationen, die nicht über die Standardprozesse der MOLS-Kommunikation geklärt werden können.
- (2) Der Abruf sowie Änderungen eines laufenden Abrufs beginnen mit der telefonischen Aufforderung des Anbieters zur Erbringung von mFRR.
- (3) Der Anbieter hat die bei ihm abgerufene mFRR spätestens 15 Minuten nach Beginn des Abrufs durch die telefonische Aufforderung zu erbringen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (4) Die in § 2.3 (4) bis (7) genannten Fristen für die Verbindlichkeit der Viertelstunden gelten für den telefonischen Abruf analog d.h. der Zeitpunkt des Telefonats gilt als Zeitpunkt der Dateiablage. Änderungen werden durch ein neues Telefonat mitgeteilt.
- (5) Der Abruf endet grundsätzlich zum Zeitpunkt des Endes der letzten genannten Abruf-Viertelstunden, ohne dass es hierzu einer zusätzlichen Aufforderung zur Beendigung der Erbringung bedarf. Hierbei ist § 1.1(2) in Hinblick auf die Beendigung zu beachten.
- (6) Die Aktivierungsdateien für Abrufe, die per Telefon mitgeteilt wurden, werden über das MOLS-Kommunikationsverfahren nachträglich versendet, sobald der Kommunikationsstatus des Anbieters wieder „automatisch erreichbar“ ist. Ein zusätzlicher Versand der Aktivierungsdatei per E-Mail erfolgt nicht.
- (7) Bei Widersprüchen zwischen den telefonischen Aufforderungen und den Aktivierungsdateien hat die telefonische Aufforderung Vorrang.

### **§ 3 Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen mFRR**

#### **3.1 Lieferungen von mFRR**

- (1) Die Lieferung von mFRR erfolgt nach § 30 Abs. 1 MfRRA.
- (2) entfällt.

#### **3.2 Fahrplananmeldung**

- (1) Die Fahrplanmeldung erfolgt nach § 30 Abs. 2 MfRRA.
- (2) entfällt.
- (3) entfällt.

#### **3.3 Dokumentation der mFRR**

- (1) Die Dokumentation der mFRR erfolgt nach § 30 Abs. 3 MfRRA.
- (2) entfällt.
- (3) entfällt.

### **§ 4 Testabruf**

- (1) Der Anschluss-ÜNB behält sich vor, die vom Anbieter auf Basis der nach zustande gekommenen Einzelverträge vorzuhaltende mFRR vollständig oder anteilig abweichend von der Abruf-Rangliste im Rahmen eines Tests abzurufen.
- (2) Die Bedingungen für einen Testabruf richten sich nach § 33 MfRRA.

### **§ 5 Erbringungsnachweis**

- (1) Der Anbieter stellt sicher, dass die Vorhaltung und Erbringung von mFRR messtechnisch zur Erbringungs- und Qualitätskontrolle nachweisbar ist.
- (2) Der Anbieter ist verpflichtet für den Pool und alle durch die Vorhaltung und Erbringung betroffenen RE/RG resp. Technischen Einheiten sowohl eine Viertelstundenzählung als auch die in den PQ-Bedingungen definierten

---

Datenpunkte nach Vorgabe der PQ-Bedingungen online zu übertragen bzw. zu archivieren.

- (3) Nähere Vorgaben zur Aggregation von Daten Technischer Einheiten, RE und RG und zur Bildung von Pooldaten sind den PQ-Bedingungen zu entnehmen.
- (4) Auf Verlangen des Anschluss-ÜNB weist der Anbieter die Vorhaltung und Erbringung der mFRR nachträglich innerhalb von zehn Arbeitstagen rückwirkend für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen auf eigene Kosten nach. Der Nachweis und die Auswertung sind durch Vorlage von Betriebsprotokollen nach Vorgaben des Anschluss-ÜNB zu führen.
- (5) Die Auswertung umfasst insbesondere die Bestimmung der Leistungsgradienten bei Abruf und Beendigung des Abrufs, den Leistungsverlauf während der Erbringung und die Ermittlung der tatsächlich erbrachten Arbeit.
- (6) Der Anbieter unterstützt den Anschluss-ÜNB bei der Prüfung der Vorhaltung und Erbringung von mFRR und stellt sonstige, verfügbare Informationen (auch in elektronischer Form), die bei der Überprüfung hilfreich sind, auf Anfrage bereit.
- (7) Ein starkes Überschwingen oder eine Übererfüllung ist gemäß PQ-Bedingungen durch den Anbieter zu vermeiden. Eine Untererfüllung wird nicht toleriert.
- (8) Falls festgestellt werden sollte, dass die Anforderungen an die Vorhaltung und Erbringung von mFRR vom Anbieter nicht vollständig erfüllt wurden, kann dies durch den Anschluss-ÜNB als Vertragsverletzung gemäß Anlage 9 gewertet werden.

## **§ 6 Sonstige Mitteilungs- und Informationspflichten**

- (1) Der Anbieter hat den Anschluss-ÜNB unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Verpflichtung zur Vorhaltung und/oder Erbringung der vertraglich vereinbarten mFRR – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Unterrichtung erfolgt über das elektronische Kommunikationssystem. Falls das elektronische Kommunikationsverfahren nicht verfügbar ist, erfolgt die Unterrichtung telefonisch über die Kontaktstelle gemäß § 3 RV.



- (2) Wird durch eine Abmeldung die verbleibende verfügbare mFRR kleiner als die Mindestangebotsgröße gemäß MfRRA, so entfällt für den entsprechenden Zeitbereich die gesamte mFRR des Einzelvertrages.